



GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Reglemente



**Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im
Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)**
gültig ab 1. Januar 1998

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

vom Dezember 1997

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Niederrohrdorf und Oberrohrdorf, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996¹, beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	0.00	50.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	0.00	50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	0.00
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Autodrehleitern	560.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Schlauchanhänger u.a.	30.00	20.00
6. Anhängelcitern	50.00	20.00
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.00	0.00
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.00	0.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	0.00	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	0.00
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	0.00

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

¹ SAR 580.100

§ 2 Fehllalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie
für Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | Fr. 50.00 |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festlegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1997

5443 Niederrohrdorf, 4. Dezember 1997

Gemeinderat Niederrohrdorf

sig. Rudolf Krauer
Gemeindeammann

sig. Jörg Sandmeier
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1997

5452 Oberrohrdorf, 1. Dezember 1997

Gemeinderat Oberrohrdorf

sig. Toni Merki
Gemeindeammann

sig. Peter Meier
Gemeindeschreiber